

Herrn
Dr. Rudolf Dieterle
Direktor
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Bern, 31. März 2009

Änderungen von verschiedenen Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS (vormals Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS – Fédération routière suisse FRS) ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 35 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenützer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des entsprechenden Anhörungsverfahrens zu Änderungen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verkehrsregelverordnung (VRV), der Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen (TAFV 1), der Verordnung über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger (TAFV 2) sowie des Anhangs 2 der VTS Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS ist mit den vorgeschlagenen Änderungen verschiedener Verordnungen im Strassenverkehrsrecht mehrheitlich einverstanden. Jene Punkte, zu denen wir eine ablehnende Haltung einnehmen bzw. keine Stellungnahme abgeben, sowie unsere Detailbemerkungen sind dem nachstehenden vorgegebenen Fragebogen zu entnehmen.

Fragebogen

A. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

1. **Sind Sie damit einverstanden, dass wesentliche Änderungen an Fahrzeugen nach dem aktuellen Recht und nicht nach dem Recht der ersten Inverkehrsetzung beurteilt werden?**

(Art. 3b)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Eine Aufweichung der bisherigen Praxis, wonach Fahrzeuge den Vorschriften entsprechen müssen, die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung galt, erachten wir als falsch. Damit würde ein bewährter Grundsatz abgeschafft. Die neue Regelung ist darüber hinaus unklar, da sie unbestimmte Rechtsbegriffe enthält: Was sind „wesentliche Änderungen“? Ist unter „Zeitpunkt der Änderung“ ein bestimmtes Datum oder ein Zeitraum zu verstehen? Es würde somit Sache der kantonalen Vollzugsbehörden sein, diese Unklarheiten zu definieren. Die Folge wären 26 unterschiedliche kantonale Anwendungspraktiken. Rechtsungleichheit, Rechtsunsicherheit oder gar Willkür wären dadurch Tür und Tor geöffnet. Im Übrigen dürfte es in technischer Hinsicht häufig unmöglich sein, „alte Fahrzeuge“ mit neuer Technik nachzurüsten. Faktisch würden damit Umbauten in vielen Fällen verunmöglicht. Auch bei der Restauration respektive Rekonstruktion von Veteranenfahrzeugen könnte es zu Problemen kommen.

Eines unserer betroffenen Mitglieder – namentlich die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) – befürwortet die vorgeschlagene Änderung.

2. **Sind Sie mit der Präzisierung der Definition von Feuerwehrfahrzeugen, die den Arbeitsmotorwagen gleichgestellt sind, einverstanden?**

(Art. 13 Abs. 2 Bst. d)

JA

NEIN

keine Stellungnahme

Während eine Mehrheit unserer Trägerorganisationen bzw. betroffenen Mitglieder – namentlich der Autogewerbeverband der Schweiz (AGVS), der Automobil Club der Schweiz (ACS), die asa, auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure), der Schweizerische Nutzfahrzeugverband (ASTAG) und der Schweizerische Fahrlehrerverband (SFV) mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind, lehnt sie eine unserer Trägerorganisationen – namentlich der Touring Club Schweiz (TCS) – sowie eines unserer direkt betroffenen Mitglieder – namentlich der Schweizerische Verband für Landtechnik (SVLT) – ab. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

3. **Sind Sie mit der Ergänzung in der Herstellerdefinition einverstanden?**

(Art. 41 Abs. 1)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

4. Sind Sie mit der Präzisierung der Vorschrift über die nachträgliche Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit einverstanden?

(Art. 48 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme

Während eine Mehrheit unserer Trägerorganisationen bzw. betroffenen Mitglieder – namentlich der ACS, der AGVS, die asa, die ASTAG, auto-schweiz, die Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Roller-Importeure (motosuisse) und der SFV mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind, lehnen sie eine unserer Trägerorganisationen sowie eines unserer betroffenen Mitglieder – namentlich der TCS und der SVLT – ab. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

5a Sind Sie mit der Zulassung von Spikesreifen für schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 7,5 t einverstanden?

(Art. 62 Abs. 1)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Diese Änderung verbessert bzw. vereinfacht die Verwendungsvorschriften von Spikesreifen deutlich. Wir fragen uns allerdings, weshalb das Gesamtgewicht auf 7,5 Tonnen begrenzt wird. Diese Limite stellt in der Schweiz – im Gegensatz zum Ausland – keine gängige Gewichtsgrosse für Fahrzeuge dar. In der Begründung wird ausgeführt, dass für „kleinere Gesellschaftswagen“ in Berggebieten zunehmend Ausnahmegesuche für Spikesreifen gestellt werden. Um hier die beabsichtigte Flexibilität auch tatsächlich zu erreichen, schlagen wir vor, die Gewichtslimite – nebst den vorgeschlagenen 7,5 Tonnen für sämtliche Motorfahrzeuge – bei Gesellschaftswagen auf 18 Tonnen zu erhöhen.

5b. Sind Sie mit der Verlängerung der Verwendungsdauer von Spikesreifen, ausserhalb der Zeitspanne vom 1. November bis 30. April, einverstanden?

(Art. 62 Abs. 1)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Mit dieser Regelung entfällt unnötiger Verwaltungsaufwand für die Bewilligungserteilung, was begrüssenswert ist.

6. Sind Sie einverstanden, dass die Stückzahlen für Fahrzeuge erhöht werden, für die hinsichtlich der Anforderungen an Insassen- und Fussgängerschutz eine Beurteilung durch eine anerkannte Prüfstelle genügt und die von den Anforderungen an die Recyclingfähigkeit ausgenommen sind?

(Art. 104a Abs. 1 und 2, Art. 104b Abs. 1 und Art. 116a)

JA

NEIN

keine Stellungnahme

Während zwei unserer Trägerorganisationen bzw. drei unserer betroffenen Mitglieder – namentlich der ACS, die asa, die ASTAG, motosuisse und der SFV mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind, lehnen sie drei unserer Trägerorganisationen – namentlich der AGVS, auto-schweiz und der TCS – ab. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

7a. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Schulbusse einverstanden?

(Art. 121 Titel und Abs. 2 Bst. d sowie Anhang 9)

JA

NEIN

keine Stellungnahme

Während zwei unserer Trägerorganisationen bzw. eines unserer betroffenen Mitglieder – namentlich der ACS, der TCS und die asa – die Aufhebung der Sonderregelungen befürworten, lehnen sie eine Mehrheit unserer Trägerorganisationen bzw. eines unserer betroffenen Mitglieder – namentlich der AGVS, die ASTAG, auto-schweiz und der SFV ab. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

7b. Sind Sie einverstanden, dass die Zulassungsbehörden Ausnahmen bewilligen können, wenn der Bericht einer anerkannten Prüfstelle einen gleichwertigen Schutz wie mit Kindersitzen nach dem ECE-Reglement Nr. 44/03 bestätigt?

(Art. 123a)

JA

NEIN

keine Stellungnahme

Während zwei unserer Trägerorganisationen bzw. eines unserer betroffenen Mitglieder – namentlich der ACS, der TCS und die asa – die Aufhebung der Sonderregelungen befürworten, lehnen sie eine Mehrheit unserer Trägerorganisationen bzw. eines unserer betroffenen Mitglieder – namentlich der AGVS, die ASTAG, auto-schweiz und der SFV ab. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

7c. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Übergangsfristen einverstanden?

(Art. 222I [neu] Übergangsbestimmungen)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Die Übergangsfristen sind zu kurz. Schulbusse stehen, weil sie meist auf Kurzstrecken eingesetzt werden, in der Regel mehr als zehn Jahre lang im Einsatz. Mit den vorgeschlagenen Übergangsfristen werden Investitionen in neue Fahrzeuge verunmöglicht. Dies betrifft insbesondere Investitionen, welche die öffentliche Hand (Gemeinden, Schulen) oder deren Auftragnehmer tätigen. Ohne eine Besitzstandswahrung mit mindestens zehnjähriger Übergangsfrist, ist kein Investitionsschutz gewährleistet. Die Beschaffung von neuen, sicheren und sauberen Fahrzeugen auf dem neusten technischen Stand wird dadurch behindert.

Eines unserer betroffenen Mitglieder – namentlich die asa – ist mit den vorgeschlagenen Übergangsfristen einverstanden.

8. Sind Sie einverstanden, dass Federspeicherbremsen von Arbeitsmotorwagen mit hydrostatischem Antrieb und einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 5 t nicht mehr mit einer Hilfslöseeinrichtung ausgerüstet sein müssen?

(Art. 130 Abs. 2)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

9a. Sind Sie mit der Erhöhung des Leergewichts (von 55 kg auf 65 kg) für Motorfahräder einverstanden?

(Art. 175 Abs. 3)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

9b. Sind Sie mit der Beschränkung des max. zulässigen Gesamtgewichts auf 200 kg für Motorfahräder einverstanden?

(Art. 175 Abs. 3)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Obwohl eine Mehrheit unserer betroffenen Mitglieder der vorgeschlagenen Änderung zustimmen kann, weisen wir darauf hin, dass eines unserer Mitglieder – namentlich der SVLT – mit dieser Beschränkung nicht einverstanden ist.

10. Sind Sie mit dem Vorschlag über das Anbringen von Markierlichtern an landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern einverstanden?

(Art. 209 Abs. 1 und 3 sowie Art. 222I [neu] über die Übergangsbestimmungen)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

11. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Strafbestimmungen für nicht genehmigte Änderungen an der Motorelektronik einverstanden?

(Art. 219 Abs. 2 Bst. g [neu])

Siehe auch Vorschlag für Ergänzung von Anhang 1 Ziffer 2.3 (17. Lemma) TGV

JA NEIN keine Stellungnahme

Während zwei unserer Trägerorganisationen bzw. zwei unserer betroffenen Mitglieder – namentlich der ACS, die asa, der SVLT und der TCS – die vorgeschlagenen Strafbestimmungen für nicht genehmigte Änderungen an der Motorelektronik befürworten, lehnen sie eine Mehrheit unserer Trägerorganisationen sowie eines unserer Mitglieder – namentlich der AGVS, die ASTAG, auto-schweiz und motosuisse – ab. Wir verzichten daher auf eine Stellungnahme.

12a. Sind Sie mit der Erhöhung der zulässigen Breite auf 1,30 m für mehrspurige Fahrräder für den Transport von Behinderten einverstanden?

(Art. 213 Abs. 1)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

12b. Sind Sie mit der Möglichkeit der Bewilligung zur Verwendung von einplätzigem Mobilitätshilfen, unter den gleichen Bedingungen wie für motorisierte Behindertenfahrstühle, einverstanden?

(Art. 221 Abs. 2^{bis} [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Keine Bemerkungen.

13. Allfällige weitere Bemerkungen zur VTS

(insbesondere zu den unter der ASTRA Webseite abrufbaren Detailänderungen)

Keine weiteren Bemerkungen.

B. Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie mit dem Einbinden der Verkehrssicherheit einverstanden?

(Art. 2 Bst. g, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1)

JA NEIN keine Stellungnahme

Während eine unserer Trägerorganisationen bzw. eines unserer betroffenen Mitglieder – namentlich der TCS (dieser allerdings nur unter Vorbehalt) und die asa – mit dem Einbinden der Verkehrssicherheit einverstanden sind, lehnt dies eine Mehrheit unserer Trägerorganisationen bzw. betroffenen Mitglieder – namentlich der ACS, der AGVS, die ASTAG, auto-schweiz, motosuisse, der SVF sowie der SVLT – ab. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

2. Sind Sie mit dem Vorgehen der Konformitätsüberprüfungen und den damit verbundenen Gebühren einverstanden?

(Art. 26 Abs. 1 und 2, Art. 27 Abs. 1 sowie Anhang 3 Ziff. 6 [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme

Während eine Mehrheit unserer Trägerorganisationen bzw. betroffenen Mitglieder – namentlich der ACS, der AGVS, die asa, auto-schweiz, motosuisse und der SFV mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind, lehnen sie zwei unserer Trägerorganisationen – namentlich die ASTAG und der TCS – ab. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

3. Sind Sie mit Erweiterung von Rückrufaktionen aus Sicherheitsgründen, die das ASTRA anordnen kann, einverstanden?

(Art. 29 Abs. 1 sowie Abs. 1^{bis} [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme

Während eine Mehrheit unserer Trägerorganisationen bzw. betroffenen Mitglieder – namentlich der ACS, der AGVS, die asa, auto-schweiz, motosuisse, der TCS und der SFV mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind, lehnt sie eine unserer Trägerorganisationen bzw. ein betroffenes Mitglied – namentlich die ASTAG und der SFV – ab. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

4. Sind Sie mit dem Vorgehen über den Entzug von gültigen Typengenehmigungen einverstanden?

(Art. 31 Abs. 3 sowie 3^{bis} [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme

Während eine Mehrheit unserer Trägerorganisationen bzw. betroffenen Mitglieder – namentlich der ACS, der AGVS, die asa, auto-schweiz, motosuisse, der TCS und der SFV mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind, lehnt sie eine unserer Trägerorganisationen bzw. ein betroffenes Mitglied – namentlich die ASTAG und der SFV – ab. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass auch für Fahrzeuge ein Verkaufsverbot verfügt werden kann?

(Art. 31a Abs. 1)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Obwohl eine Mehrheit unserer Trägerorganisationen bzw. betroffenen Mitglieder der vorgeschlagenen Änderung zustimmen kann, weisen wir darauf hin, dass eines unserer Mitglieder – namentlich motosuisse – damit nicht einverstanden ist.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Änderungen an der Fahrzeugelektronik, die einen Einfluss auf das Leistungs- sowie das Abgas- und Geräuschverhalten haben, der Typengenehmigungspflicht unterstellt werden?

(Anhang 1 Ziff. 2.3, 17. Lemma [neu])

Siehe auch Vorschlag für neuen Art. 219 Abs. 2 Bst. g VTS

JA NEIN keine Stellungnahme

Während eine Mehrheit unserer Trägerorganisationen bzw. betroffenen Mitglieder – namentlich der ACS, der AGVS, auto-schweiz, die ASTAG, motosuisse und der SFV die vorgeschlagene Änderung ablehnt, sind eine unserer Trägerorganisationen bzw. zwei betroffene Mitglieder – namentlich die asa, der SVLT und der TCS – damit einverstanden. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

7. Sind Sie mit den anfallenden Gebühren bei der Aufnahme von Austauschschalldämpfern und -katalysatoren auf bestehende Typengenehmigungen einverstanden?

(Anhang 3 Ziff. 4.3)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Obwohl eine Mehrheit unserer Trägerorganisationen und betroffenen Mitglieder der vorgeschlagenen Änderung zustimmen kann, weisen wir darauf hin, dass eines unserer Mitglieder – namentlich motosuisse – damit nicht einverstanden ist.

8. Allfällige weitere Bemerkungen zur TGV

Keine weiteren Bemerkungen.

C. Verkehrsregelverordnung (VRV)

1. Sind Sie mit der Neuregelung der Sicherungspflicht bei Kindern unter 12 Jahren einverstanden?
(Art. 3a Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme

Während zwei unserer Trägerorganisationen und drei unserer betroffenen Mitglieder – namentlich der ACS, die asa, der SFV, der SVLT und der TCS – die vorgeschlagene Neuregelung unterstützen, lehnen sie drei unserer Trägerorganisationen – namentlich der AGVS, die ASTAG und auto-schweiz – ab. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

2. Sind sie damit einverstanden, dass bei Gesellschaftswagen auf die Anhebung des Alters verzichtet wird und weiterhin nur Kinder bis 7 Jahre mit einer Kinderrückhaltevorrichtung gesichert werden müssen?

(Art. 3a Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Wir sind mit der Belassung des Status quo für Gesellschaftswagen einverstanden. Wir stellen aber folgende zusätzlichen Überlegungen zur Prüfung in den Raum:

§ Zur Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers: In Gesellschaftswagen fahren Kinder unter vier Jahren in aller Regel nicht ohne Begleitpersonen mit. Die Verantwortung für die Sicherung dieser Kinder bzw. für die Benützung der alterskonformen Rückhaltevorrichtung in dieser Altersklasse sollte somit auch auf diese Begleitpersonen ausgeweitet werden. Nur wenn keine Begleitpersonen mitfahren, ist der Fahrzeugführer für die ordnungsmässige Sicherung verantwortlich zu machen.

§ In Gesellschaftswagen können Sicherheitsgurten mit einer zusätzlichen Verstellvorrichtung für kleine Personen eingebaut werden. Diese Gurten schützen Kinder über vier Jahre bzw. mit einer Körpergrösse von über hundert Zentimeter bei richtiger Anwendung sinnvoll und effektiv. Deshalb könnten in Gesellschaftswagen Kinder über vier Jahre ohne spezielle Kinderrückhaltevorrichtungen gesichert werden. In den Erläuterungen zur Anhörung wird argumentiert, dass Sicherheitsgurte für die Alterskategorie ab sieben Jahre aufgrund der geringeren Verzögerung von Gesellschaftswagen genügen. Wir teilen diese Ansicht. U.E. genügen aber Sicherheitsgurten mit entsprechender Verstellbarkeit bereits bei Kindern ab vier Jahre.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Busse im öffentlichen, konzessionierten Linienverkehr auf Autobahnen und Autostrassen neu eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gilt?

(Art. 5 Abs. 2 Bst. a)

JA

NEIN

keine Stellungnahme

Während eine unserer Trägerorganisationen – namentlich der TCS – die vorgeschlagene Neuregelung ablehnt, befürworten eine Mehrheit unserer Trägerorganisationen bzw. betroffenen Mitglieder – namentlich der ACS, der AGVS, die ASTAG, auto-schweiz, der SFV und der SVLT. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

4. Welche Regelung ziehen Sie betreffend den Achslasten vor?

(Art. 67)

Hauptantrag (Überschreitung der Achslasten wird nur geahndet, wenn gleichzeitig das Betriebsgewicht des Fahrzeugs überschritten ist)

Eventualantrag (Ersatzlose Aufhebung der Achslastbestimmungen)

Anderer Antrag:

1. In vorgeschlagenen Art. 67 Abs. 8 VRV ist der Hinweis betreffend die Einhaltung der Garantie über die Tragkraft der einzelnen Achsen (Herstellergarantie) zu streichen.
2. Zugleich ist an geeigneter Stelle (z.B. in den Weisungen vom 22. Mai 2008 über polizeiliche Gewichtskontrollen mit Brücken- und Radlastwagen im Strassenverkehr, in der SKV [SR 741.013] oder in der VSKV-ASTRA [SR 741.013.1]) festzulegen, dass bei Einhaltung des Betriebsgewichts die Achslasten grundsätzlich ebenso wenig überprüft werden wie das Herstellergarantiegewicht.

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

ad 1) Mit dem Garantiegewicht der Hersteller (gemäss VTS-Regelung) bringt das ASTRA ein neues Element ins Spiel, das in der Praxis mit dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Achslastgewicht de facto identisch ist. Mit anderen Worten: Es wird sich an der heutigen Problematik, dass Lastwagenchauffeure aufgrund von Überschreitungen des Achslast- bzw. des Garantiegewichts gebüsst und bestraft werden können, obwohl sie das Betriebs- bzw. Gesamtgewicht nicht überschreiten, praktisch nichts ändern. Eine solche Umsetzung ist keinesfalls im Sinn und Geist der durch die Bundesversammlung überwiesenen Motion (05.3520) von Carlo Schmid-Sutter.

Ad 2) Die besagte Motion hat zum Ziel, die geltende unbefriedigende Rechtslage zu verbessern. In Zukunft soll der Chauffeur die Vorschriften – im Gegensatz zu heute – auch einhalten *können*. Zugleich soll die damit verbundene aktuelle Bussenpraxis gemildert werden. Dies wurde vom Motionär unmissverständlich so gefordert und von den eidgenössischen Räten entsprechend unterstützt. Somit ist der Bundesrat aufgefordert bzw. verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit Überschreitungen der Achslasten nur noch dann als Verkehrsregelverstoss geahndet werden, wenn ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination auch das zulässige Gesamtgewicht überschreitet. Die vorgeschlagene Änderung bringt allerdings keine Verbesserung gegenüber der heutigen Regelung und ist deshalb untauglich. Aus diesem Grund verlangen wir, festzulegen, dass die Achslasten grundsätzlich ebenso wenig überprüft werden wie das Herstellergarantiegewicht, sofern das Betriebsgewicht eingehalten ist.

5. Sind Sie einverstanden, dass Ladungen, die beim Transport abgewehrt werden können, abgedeckt werden müssen?

(Art. 73 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme

Während zwei unserer Trägerorganisationen bzw. eines unserer betroffenen Mitglieder – namentlich die ASTAG, auto-schweiz und der SVLT – mit der vorgeschlagenen Änderung nicht einverstanden sind, wird sie von drei unserer Trägerorganisationen – namentlich dem ACS, dem AGVS und dem TCS unterstützt. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme.

6. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone bei doppelstöckigen Gesellschaftswagen im regionalen konzessionierten Linienverkehr Überhöhe bewilligen können?

(Art. 76 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme

Dies erscheint uns eine wirtschaftlich sinnvolle Massnahme, von der alle Akteure profitieren können. Eines unserer betroffenen Mitglieder – namentlich die asa – ist damit nicht einverstanden.

7. Sind Sie mit der Formulierung betreffend den Transport von Kranzubehör einverstanden?

(Art. 80 Abs. 1 Bst. c)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Die Motion Hess wird damit korrekt umgesetzt.

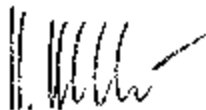
8. Allfällige weitere Bemerkungen zur VRV

Keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Der Generalsekretär



Hans Koller